

Merkblatt zum Betrieb von Versammlungsstätten, Versammlungsräumen und Seminarräumen



Geltungsbereich

Die Vorschriften der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV) gelten für den Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben.

Um im Gefahrfall auch eine sichere und schnelle Räumung von Hörsälen und Seminarräumen die nicht unter die Regelungen der MVStättV fallen zu ermöglichen, werden die Regelungen der MVStättV analog angewendet.

Begriffe

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher und unterhaltender Art, bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen, und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.

Führung der Rettungswege (§ 6 MV StättV)

- Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig.
- Versammlungsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.
- Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Für Versammlungsstätten die unter den Geltungsbereich der MVStättV fallen müssen die Sicherheitszeichen beleuchtet sein.

Bemessung der Rettungswege (§ 7 MVStättV)

- Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen.
- Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.
z. B.: 300 Besucher – Rettungswegbreite mindestens 1,80 m
350 Besucher – Rettungswegbreite mindestens 2,40 m
- Bei Ausgängen von Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m.

Türe und Tore (§ 9 MVStättV)

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtwegen aufschlagen und dürfen keine Schwelle haben. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

Bestuhlung, Gänge und Stufengänge (§ 10 MVStättV)

- Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Ausgenommen sind abgegrenzte Bereiche von Versammlungsstätten mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.
- Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von 0,40 m vorhanden sein.
- Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie führen.
- Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze angeordnet sein.
- Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

Verantwortung (§ 38 MVStättV)

Nach § 38 (1) MVStättV ist der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Betreiber der Hörsäle und Seminarräume ist die Technische Universität Darmstadt, vertreten durch ihren Präsidenten. Der § 38 (2) regelt, dass während des Betriebes von Versammlungsstätten der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein muss.

Gemäß Erlass vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vom 09. Mai 1996; Az: W III 920 / 662 -55-tragen die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen innerhalb der Universität unmittelbare Verantwortung in selbständiger Durchführung dieser Funktion.